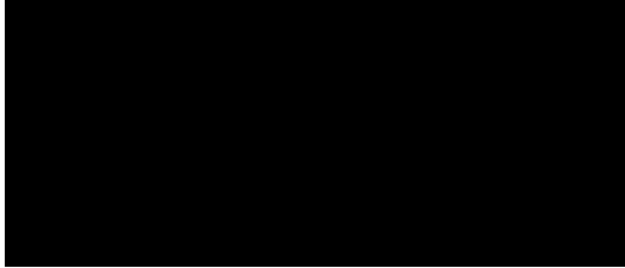




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit - BMI Erlass vom 19.06.2020 zur Aufnahme von
schutzsuchenden Menschen aus Griechenland [#202842]**

Ihr Antrag vom 03. November 2020
ZII4-13002/4#2707
Berlin, 19. November 2020
Seite 1 von 4

Sehr 

mit E-Mail vom 03. November 2020 erbitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)
die Übersendung folgender Unterlagen:

*Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19.06.2020 zur Aufnahme
von schutzsuchenden Menschen aus Griechenland*

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Bei dem freiwilligen Aufnahmeverfahren aus Griechenland, an dem sich Deutschland mit einer Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen, behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien und anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund beteiligt, handelt es sich um einen per se neuen und noch nicht abgeschlossenen Prozess. Einer Herausgabe des Erlasses des BMI vom 19. Juni 2020 zur Aufnahme von schutzsuchenden Menschen aus Griechenland stehen daher die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 3 a, 3 b und § 4 IFG entgegen.

1. § 3 Nr. 3 a IFG, Schutz der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen

§ 3 Nr. 3 a IFG schützt die Vertraulichkeit von Verhandlungen auf europäischer Ebene und in Gremien der Europäischen Union. Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung zur Vertretung deutscher Interessen sichergestellt werden. Bei dem freiwilligen Aufnahmeverfahren aus Griechenland, das sowohl Asylsuchende als auch bereits als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannte Personen umfasst, handelt es sich um ein gemeinsames europäisches Vorgehen, welches nicht nur die zwischenstaatlichen Beziehungen mit Griechenland, sondern insbesondere auch die auswärtigen Beziehungen Deutschlands auf europäischer Ebene betrifft und damit ebenfalls besonders zu schützen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland muss bei den noch andauernden Diskussionen über das Aufnahmeverfahren aus Griechenland in der Lage sein, ohne unbefugten Einfluss von außen Verhandlungen mit allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen zu führen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im deutschen Interesse erzielen zu können. Um das notwendige Vertrauen der Partnerländer nicht zu gefährden, dürfen Inhalte vertraulicher Gespräche nicht vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangen, denn die Bereitschaft der Gesprächspartner zum Austausch über sensible bzw. vertrauliche Inhalte wäre sonst möglicherweise nicht mehr gegeben.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen deutschen Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Die zielführende Leitung und Koordinierung in Gremien des Rates setzt voraus, dass die Glaubwürdigkeit Deutschlands in Ausfüllung der ihr als Ratsvorsitz obliegenden Rolle des integren Verhandlungsführers nicht durch die Veröffentlichung von Verhandlungspositionen anderer EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Aus den vorgenannten Gründen besteht ebenfalls ein Ausschluss gemäß § 3 Nr. 1 a IFG (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen).

2. § 3 Nr. 3 b IFG, Schutz der notwendigen Vertraulichkeit behördlicher Beratungen

Ein Anspruch besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Hierunter fallen Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut des § 3 Nr. 3b IFG ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt sind insoweit Beratschlagungen, Besprechungen und Abwägungen im Rahmen des Entscheidungsprozesses, um eine neutrale, effektive und funktionsfähige Entscheidungsfindung

Ich bedaure, Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.